

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00228 vom 28. November 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2003.00228

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00228 du 28 novembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00228 del 28 novembre 2003

Erwägungen

E. 2

Dagegen liess S. ___ am 1. September 2003 Beschwerde erheben und ihren vor der Arbeitslosenkasse gestellten Antrag erneuern mit der Erg  nzung, dass ihr die Parteikosten zu ersetzen seien (Urk. 1). In der Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 2003 schloss die Arbeitslosenkasse auf Abweisung der Beschwerde und verwies auf die Begr  ndung im angefochtenen Entscheid (Urk. 6). Am 16. Oktober 2003 wurde der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 9).

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erw  gungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erw  gung:

1. Umstritten ist der Anspruch der Beschwerdef  hrerin auf Arbeitslosenentsch  digung ab 17. Dezember 2002.

                     In zeitlicher Hinsicht sind diejenigen Rechts  tze massgebend, die bei Erf  llung des zu Rechtsfolgen f  hrenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 V 136 Erw. 4b mit Hinweisen). Der streitige Anspruch beurteilt sich somit in materieller Hinsicht nach den in diesem Zeitpunkt g  ltig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen.

2.                  

2.1             Gem  ss Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes   ber die obligatorische Arbeitslosen-versicherung und die Insolvenzensch  digung (AVIG) ist eine der gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenentsch  digung die Erf  llung der Beitragszeit oder die Befreiung von der Erf  llung der Beitragszeit.

Die Beitragszeit hat gem  ss Art. 13 AVIG (in der bis 30. Juni 2003 g  ltig gewesenen, hier anwendbaren Fassung) erf  llt, wer innerhalb der daf  r vorgesehenen Rahmenfrist f  r die Beitragszeit (zwei Jahre vor dem ersten Tag, f  r den s  mtliche Anspruchsvoraussetzungen erf  llt sind, Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG) w  hrend mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige Besch  ftigung ausge  bt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

2.2             Gem  ss Art. 13 Abs. 2 bis AVIG werden Zeiten, in denen Versicherte keine beitragspflichtige Besch  ftigung ausge  bt haben, weil sie sich der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren widmeten, als Beitragszeit angerechnet, sofern die Versicherten im Anschluss an die Erziehungsperiode aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbst  ndige Erwerbst  tigkeit aufnehmen m  ssen. Gem  ss Art. 13 Abs. 2 ter AVIG liegt eine wirtschaftliche Zwangslage vor, wenn das anrechenbare Einkommen der

Versicherten einen vom Bundesrat festgelegten Grundbetrag nicht erreicht. Der Bundesrat legt den anrechenbaren Teil des Vermögens fest. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat Art. 11b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV, in der bis 30. Juni 2003 gültig gewesenen, hier anwendbaren Fassung) erlassen.

Gemäss Art. 11b Abs. 1 AVIV kann ein Anspruch nach Art. 13 Absatz 2 bis AVIG geltend gemacht werden, wenn das anrechenbare Einkommen zusammen mit dem anrechenbaren Teil des Vermögens weniger als 35 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes nach Art. 23 Abs. 1 AVIG beträgt. Dieser Prozentsatz erhöht sich um 10 % für das erste Kind und 5 % für jedes weitere Kind, für das eine Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 33 besteht, höchstens aber um 30 Prozent (lit. b).

Gemäss Art. 11b Abs. 2 AVIV werden das anrechenbare Einkommen und der anrechenbare Teil des Vermögens im Grundsatz aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der letzten zwölf Monate vor Einreichung des Entschädigungsantrages berechnet, wobei das gesamte Bruttoeinkommen und 10 % des Vermögens der versicherten Person anrechenbar sind. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und der Verwaltungspraxis ist für die Anrechnung vom Grundsatz dann abzuweichen, wenn das letzte Jahr für die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr repräsentativ ist, weil z.B. in der Zwischenzeit auf Dauer angelegte Einkommensquellen weggefallen oder hinzugekommen sind. In solchen Fällen ist für die von der Veränderung betroffenen Teile des Einkommens und Vermögens auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Geltendmachung der Arbeitslosenentschädigung abzustellen (BGE 125 V 470, Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung des Staatssekretariats für Wirtschaft, seco, B110 [Stand Januar 2003]).

3.1.1.1.1.1

3.1.1.1.1.1 Die Beschwerdeführerin ist seit 21. November 1995 geschieden (Urk. 7/8). Seit Oktober 1998 arbeitet sie in einem geringen Teilzeitpensum bei der A. und seit Juli 2002 zusätzlich in einem kleinen Pensum bei der M. Beide Arbeitsverhältnisse sind ungekündigt (Urk. 7/1, 7/9, 7/10, 7/13). Mit ihrer Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung will die Beschwerdeführerin ihr Pensum als Erwerbstätige somit ausdehnen, sie ist als Teilzeitarbeitslose zu bezeichnen (Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG). Bei dieser Sachlage hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass die Frage der hinreichenden Beitragszeit hinsichtlich der gewünschten Ausdehnung des Pensums zu entscheiden ist und nicht mit den aufgrund der vorhandenen Teilzeitstelle erbrachten Beiträgen beantwortet werden kann (BGE 121 V 341 f. Erw. 4).

1.1.1.1.1.1 Die Rahmenfrist für die Beitragszeit liegt zwischen 17. Dezember 2000 und 16. Dezember 2002 (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG). Die Beschwerdeführerin weist neben den erwähnten Teilzeitpensum in der Rahmenfrist keine weitere Tätigkeit auf und hat damit die Beitragspflicht bezüglich der erweiterten Tätigkeit nicht erfüllt (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Arbeitslosenkasse hat nun die Frage der Beitragspflicht vor allem unter dem Aspekt der Anrechnung von Beitragszeiten (Art. 13 Abs. 2 bis AVIG) geprüft, und nur diese ist vorliegend strittig. Sie hat dabei die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 bis AVIG inhaltlich geprüft und die Anspruchsberechtigung mit dem Hinweis auf die mangelnde wirtschaftliche Zwangslage verneint (Urk. 3/2 S. 2).

3.2 Die Arbeitslosenkasse hat für die Beurteilung der Frage, ob eine wirtschaftliche Zwangslage vorliegt, auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der letzten 12 Monate vor Geltendmachung der Arbeitslosenentschädigung am 17. Dezember 2002 abgestellt. Der Berechnung legte sie Unterhaltsbeiträge, welche die Beschwerdeführerin im Jahr 2002 vom geschiedenen Ehegatten erhalten hatte, von insgesamt Fr. 47'700.-- (Urk. 7/8), das im Jahr 2002 erzielte Erwerbseinkommen von Fr. 8'996.-- (Urk. 7/9, 7/10) sowie 10 % des Vermögens per 31. Dezember 2002 beziehungsweise Fr. 8'211.50 zugrunde, was ein anrechenbares Einkommen von total Fr. 64'907.50 pro Jahr beziehungsweise von Fr. 5'408.95 pro Monat ergab. Damit war der für die Bestimmung der wirtschaftlichen Zwangslage massgebende Grenzbetrag von Fr. 4'450.-- (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung; Art. 11b Abs. 1 lit. b AVIV) klar überschritten.

3.3 Die Beschwerdeführerin führt dagegen an, per 1. Oktober 2002 seien die Unterhaltszahlungen, welche sie vom geschiedenen Ehemann für sich und die Kinder erhalte, von bisher Fr. 4'300.-- auf neu Fr. 3'065.-- pro Monat herabgesetzt worden. Seit 1. Oktober 2002 befinde sie sich in einer wirtschaftlichen Zwangslage. Ferner habe sich auch das Erwerbseinkommen im Jahr 2002 geändert mit der Folge, dass es im Jahr 2003 nur noch Fr. 8'628.-- betragen werde gegenüber Fr. 8'996.-- im Jahr 2002. Schliesslich sei auf die Anrechnung eines Teils des Vermögens zu verzichten, da sie keine Pensionskasse habe und das Vermögen für den Aufbau ihrer Altersvorsorge benötigt. Für die Frage, ob eine wirtschaftliche Zwangslage vorliege, sei demnach auf das Einkommen 2003 abzustellen. Dieses setze sich aus den Unterhaltszahlungen von insgesamt Fr. 36'780.-- sowie einem Erwerbseinkommen von Fr. 8'628.-- zusammen, woraus ein anrechenbares Einkommen von Fr. 45'408.-- pro Jahr bzw. Fr. 3'784.-- pro Monat resultiere. Der Grenzwert von Fr. 4'450.-- sei damit nicht erreicht, weshalb eine wirtschaftliche Zwangslage gegeben sei (Urk. 1).

3.4 Aktenkundig ist, dass die Unterhaltsbeiträge, welche die Beschwerdeführerin vom geschiedenen Ehemann für sich und die Kinder erhält, per 1. Oktober 2002 von bisher Fr. 4'365.-- (Fr. 2'600.-- + Fr. 1'400.-- + Fr. 170.-- + Fr. 195.--) pro Monat auf neu Fr. 3'065.-- (Fr. 1'300.-- + Fr. 1'400.-- + Fr. 170.-- + Fr. 195.--) reduziert worden sind (Urk. 1, Urk. 3/5). Damit haben sich die Alimentenzahlungen wesentlich geändert. Die Voraussetzung für eine Abweichung vom Grundsatz, wonach auf die Verhältnisse während der letzten 12 Monate vor Geltendmachung der Arbeitslosenentschädigung abzustellen ist, ist gegeben. Es sind deshalb die in diesem Zeitpunkt geltenden Unterhaltsbeiträge für 12 Monate anzurechnen.

Beim Erwerbseinkommen ist entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin keine relevante Änderung erkennbar (vgl. Urk. 1 S. 5). Ein Abweichen vom Grundsatz kommt damit nicht in Frage. Für die Erfassung des Erwerbseinkommens ist daher auf das in den 12 Monaten vor der Anmeldung erzielte Erwerbseinkommen abzustellen (Urk. 7/9-10).

Was das Vermögen betrifft, ist ein Teil davon anzurechnen. Das Gesetz sieht keine Ausnahmen vom Grundsatz der Anrechnung vor. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihr Vermögen für den Aufbau ihrer Altersvorsorge benötigt, kann damit nicht berücksichtigt werden. Das Vermögen der Beschwerdeführerin hat am 31. Dezember 2002 Fr. 85'742.-- betragen (vgl. Aufstellung in Urk. 7/6). Davon anzurechnen sind 10 %, was einem Betrag von Fr. 8'574.-- entspricht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.